Az.: FB 35-2002

Anordnung über die Bekämpfung der Varroatose bei Bienen

Aufgrund des § 15 Abs. 2 der Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.1995 (BGBI. 1 S. 1552), zuletzt geändert durch Art. 4 der Verordnung vom 18.04.2000 (BGBI. 1 S. 531), erlässt das Landratsamt Würzburg folgende

Anordnung

§ 1

Das Veterinäramt Würzburg ordnet die Behandlung aller Bienenvölker im Landkreis Würzburg gegen die Varroatose an.

8 2

Die Behandlung kann mit allen zugelassenen Mitteln, insbesondere mit Perizin oder den Illertisser Milbenplatten, erfolgen.

§ 3

Ordnungswidrig i. S. d. § 76 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig § 1 und § 2 dieser Anordnung zuwiderhandelt.

§ 4

Diese Anordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Würzburg in Kraft. Sie tritt am 31.12.2002 außer Kraft.

Würzburg, 03.07.2002 Landratsamt Würzburg

Zorn Landrat

Az.: FB 24.1-173-Sch-005-01

Verordnung des Landratsamtes Würzburg über den geschützten Landschaftsbestandteil "Steinhöhe" in der Gemarkung Güntersleben, Gemeinde Güntersleben vom 01.07.2002

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3 i.V.m. Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 i.V.m. Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 Bayer. Naturschutzgesetz – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBI S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2001 (GVBI S. 140), erlässt das Landratsamt Würzburg folgende Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

(1) Das nordwestlich von Güntersleben an der Gemarkungsgrenze zu Retzstadt gelegene Gebiet, das mit einer Höhe von 382 m üNN gleichzeitig auch den im nördlichen Landkreis Würzburg höchstgelegensten Punkt darstellt und durch ein großes Holzkreuz gekennzeichnet ist, wird unter den in Abs. 3 näher beschriebenen Grenzen als Landschaftsbestandteil geschützt.

Es handelt sich dabei um eine Hochfläche in fast ebener Lage im Bereich des oberen Muschelkalkes.

- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Fläche von ca. 2,8 ha und erhält die Bezeichnung "Steinhöhe" in der Gemarkung Güntersleben.
- (3) Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1:5.000 und M 1:25.000 (Anlagen 1 und 2), die Bestandteil dieser Verordnung sind.

Ausgenommen vom Geltungsbereich dieser Verordnung sind folgende in den Schutzgebietskarten eingetragene und in der Örtlichkeit folgendermaßen abgegrenzte Flächen:

- 1. Der durch die Steinblöcke eingefasste Bereich auf einer Fläche von ca. 100 m² um das Kreuz (Hochpunkt)
- 2. eine Fläche von 600 m², die beschrieben ist durch
 - a) die gedachte Linie zwischen der Nordwestkante des südöstlichen Steinblocks und der Südostkante des nordöstlichen Steinblocks nach Norden hin zur Landkreisgrenze und
 - b) an dieser Grenze entlang 20 m nach Osten und
 - c) von diesem Punkt im rechten Winkel auf einer Länge von 30 m in Richtung Süden und
 - d) von hier wieder zum südöstlichen Steinblock zurück (Länge 20 m).

Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Innenseite der Schutzgebietsmarkierung auf der Karte M 1:5.000.

§ 2 Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Pflanzenformation des Kalkmagerrasens zu fördern und den Biotopkomplex mit Hecken und Steinriegeln zu erhalten und zu entwickeln.

§ 3 Verbote

- (1) Nach Art. 12 Abs. 1 und 3 i.V.m. Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Befreiung (§ 5) den geschützten Landschaftsbestandteil zu zerstören oder zu verändern.
- (2) Es ist deshalb vor allem verboten.
 - bauliche Anlagen i. S. der Bayerischen Bauordnung BayBO – zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, Leitungen zu errichten oder zu verlegen, Straßen, Wege, Plätze, Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern sowie Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
 - Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
 - die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
 - 4. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
 - 5. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art zu entnehmen, abzuschneiden oder zu beschädigen,

- freilebenden Tieren nachzustellen, diese Tiere zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere zu stören, fortzunehmen oder zu beschädigen,
- die Flächen zu entwässern, zu güllen, aufzuforsten, umzubrechen, in Ackerland umzuwandeln oder darauf Koppeltierhaltung zu betreiben,
- 8. Feuer zu machen, das Gelände zu verunreinigen sowie Gegenstände jeder Art aufzustellen, anzubringen oder zu lagern,
- 9. zu reiten,
- die Flächen mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder diese dort abzustellen,
- zu zelten, zu lagern, Modellspielgeräte fliegen oder fahren zu lassen sowie Drachen oder ähnliche Gebilde fliegen zu lassen,
- 12. Haustiere frei laufen zu lassen,
- 13. Lärm zu verursachen,
- 14. eine andere als die nach § 4 dieser Verordnung zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

§ 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung sind:

- 1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes (hierzu zählt auch die Errichtung von Ansitzleitern); die Errichtung von Wildfutterstellen mit Ausnahme der Fütterung in Notzeiten (Art. 43 Abs. 3 Bayerisches Jagdgesetz) bedarf des Einvernehmens mit dem Landratsamt Würzburg Untere Naturschutzbehörde -; bei Fütterungen in Notzeiten ist das Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde herzustellen,
- 2. die Unterhaltungsmaßnahmen an den Wegen im gesetzlich zulässigen Umfang,
- der Betrieb, die Unterhaltung, Wartung und Reparatur der bestehenden Energieversorgungs-, Wasserversorgungsund Fernmeldeanlagen,
- 4. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Zustimmung des Landratsamtes Würzburg – Untere Naturschutzbehörde – erfolgt,
- die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und vom Landratsamt Würzburg Untere Naturschutzbehörde – angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen,
- unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten und Beschränkungen nach § 3 dieser Verordnung kann im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn
 - überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 - die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen i. S. des BayNatSchG, insbesondere mit dem Schutzzweck des geschützten Landschaftsbestandteiles, vereinbar ist oder
 - 3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist das Landratsamt Würzburg als Untere Naturschutzbehörde.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Nrn. 1 bis 14 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zu einer Befreiung nach § 5 Abs. 1 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Würzburg in Kraft.

Würzburg, den 01.07.2002

LANDRATSAMT WÜRZBURG

Zorn Landrat

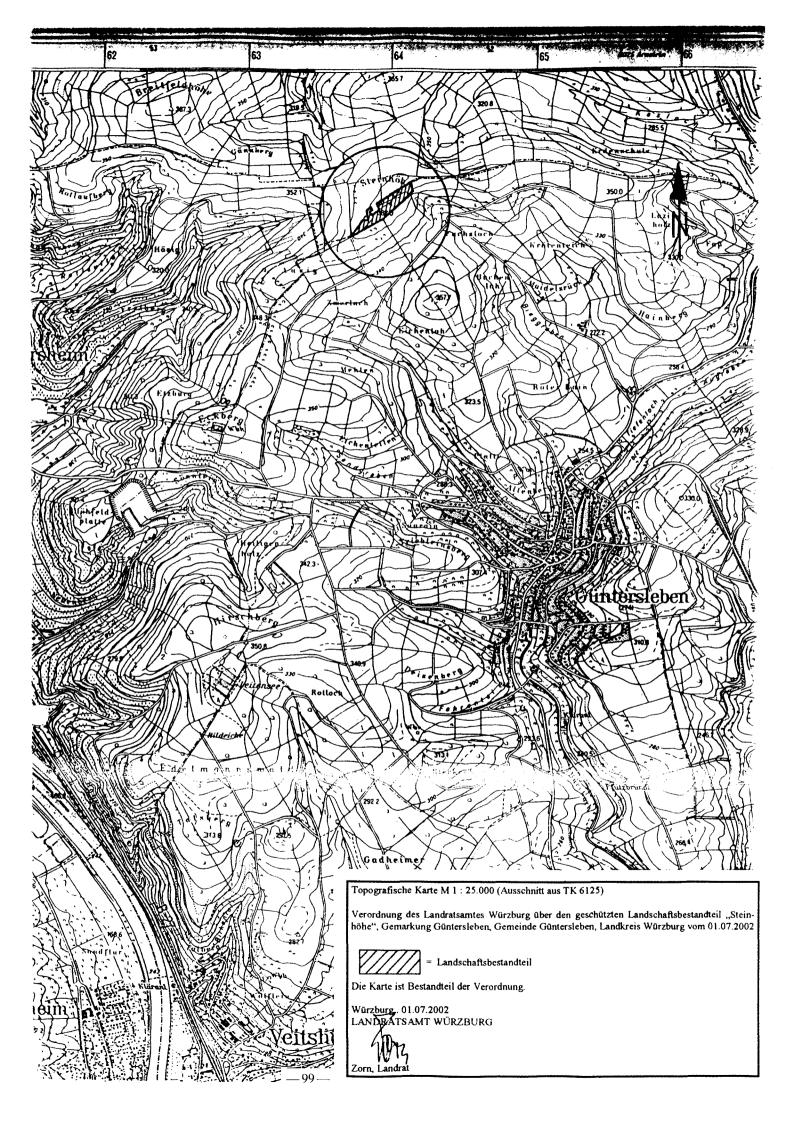
Az.: FB 11 S-941/2002-207

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Roßbrunn-Uettingen für das Haushaltsjahr 2002

L

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Roßbrunn-Uettingen (Landkreis Würzburg) für das Haushaltsjahr 2002

Auf Grund der Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:



§ 1 Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsiahr 2002 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 327.462,00 € und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 184.389.00 € ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 90.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 298.000,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel ist der Einwohnerstand vom 30.06.2001 (§ 23 Abs. 2 S. 2 Verbandssatzung)

Waldbüttelbrunn 745 = 52.746,50 1.634 = 115.688,28 1.830 =129.565,22 4.209

Betriebskostenumlage je Einwohner: 298.000,00: 4.209 = 70,800665 Euro

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 54.500,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2002 in Kraft.

Uettingen, 24. Juni 2002

Zweckverband

Meckelein.

Verbandsvorsitzender

Das Landratsamt Würzburg hat mit Schreiben vom 20. Juni 2002 - FB 11 S-941/2002-207 - den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen rechts-aufsichtlich genehmigt (Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 71 Abs. 2 GO).

Der Haushaltsplan für das Jahr 2002 liegt in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes bei der Gemeinde Uettingen, Würzburger Straße 1, 97292 Uettingen, eine Woche lang öffentlich auf. Die Auflagefrist beginnt eine Woche nach dieser Bekanntmachung (Datum des Amtsblattes).

Die verbandsangehörigen Gemeinden werden gebeten, in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

Az.: FB 14-072-02

Manöver und andere Übungen; Einzelne Übungen der verbündeten Streitkräfte;

Die Einheit "121 SIG BN" Kitzingen

führt nachstehende Übungen durch:

26.07.2002 vom 22.07.2002 bis unter der Bezeichnung Art der Übung: Fernmeldeübung

Grenzen des Übungsraumes: Gesamter Landkreis Würzburg

Einzelne Übungen der Bundeswehr

Das Nachschubbataillon 12, Veitshöchheim

führt nachstehende Übungen durch:

12.08.2002 bis 16.08.2002 unter der Bezeichnung:

Art der Übung: Feldeinsatzübung der

Nachschubkompanie

Grenzen des Übungsraumes: Gemarkung Veitshöchheim

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Insbesondere wird auf die hingewiesen, die von liegengebliebenen Sprengmitteln (Fundmunition und dergl.) ausgehen. Jeder Fund ist sofort der nächsten Polizeidienststelle zu melden.

Zur Abwicklung von Manöverschäden erteilen die Gemeinden, das Amt für Verteidigungslasten in 97070 Würzburg, Kroatengasse 4-8, sowie die Wehrbereichsverwaltung VI, Dezernat IV A 2, 80637 München, Dachauer Str. 128, nähere Auskünfte.

LANDRATSAMT Zorn, Landrat